

Die **Universität Duisburg-Essen** (UDE) sucht am **Campus Essen** im Institut für Turkistik eine

Studentische Hilfskraft (w/m/d)

im Umfang von 6-19 Stunden pro Woche

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

Gestaltung und Pflege der Webseiten des Instituts für Turkistik sowie der Webseiten von Drittmittelprojekten des Instituts. Technische Unterstützung der Lehrenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie wissenschaftlichen Veranstaltungen des Instituts. Unterstützung der Geschäftsführung.

Voraussetzung:

Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen in einem geisteswissenschaftlichen Fach, vorzugsweise Turkistik; sehr gute Imperia-Kenntnisse oder die Bereitschaft, sich darin unter Anleitung einzuarbeiten; gute MS-Office-Kenntnisse, Zoom- und Doodle-Kenntnisse; Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit und hohes Engagement.

Besetzungszeitpunkt: Baldmöglichst nach Vereinbarung.

Arbeitszeit: 6 bis 19 Stunden pro Woche nach Absprache.

Bezahlung: Die Anstellung erfolgt je nach Qualifikation als Studentische (ohne BA-Abschluss) oder Wissenschaftliche Hilfskraft (BA-Abschluss).

Vertragsdauer: 6 Monate mit Option auf Verlängerung.

Wir streben ein Beschäftigungsverhältnis über mehrere Semester an. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit vorausgesetzt, werden wir den Vertrag daher über diesen Zeitraum hinaus gerne fortsetzen.

Arbeitszeit: 6 Stunden pro Woche nach Absprache

Bewerbungsfrist: 18. August 2023

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail an franz.fueg@uni-due.de

Die Universität Duisburg- Essen verfolgt das Ziel, die Vielfalt ihrer Mitglieder zu fördern (s. <https://www.uni-due.de/diversity>). Sie strebt die Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb einschlägig qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes NRW bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.